



Gemeinde

Edingen-Neckarhausen

Rhein-Neckar-Kreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hauptstraße II im Ortsteil Edingen – Teiländerungsplan VII (Mannheimer Straße 20)“

Gemarkung Edingen

**Textlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise**

Entwurf (Erneute Offenlage)

Planstand: 06.03.2026

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025 geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, S. 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am 19.02.2025 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 27.03.2025 |
| 3. Billigung des Bebauungsplanentwurfs
und Auslegungsbeschluss | am |
| 4. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB,
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und
Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | |
| 4.1 Bekanntmachung | am |
| 4.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung | vom 06.10.2025 bis 07.11.2025 |
| 4.3 Beteiligung der Nachbarkommunen | vom 06.10.2025 bis 07.11.2025 |
| 5. Erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2)
und § 4 (2) BauGB | |
| 5.1 Bekanntmachung | am |
| 5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung | vom bis |
| 5.3 Beteiligung der Nachbarkommunen | vom bis |
| 6. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am |
| 7. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Edingen-Neckarhausen, den

Bürgermeister

TEXTLICHER TEIL

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage von Gebäuden wird durch die Bezugshöhe (B) entsprechend Planeintrag festgesetzt. Diese bemisst sich durch die bestehende Straßenoberkante in der Grundstücksmitte, gemessen am Straßenrand (Gehweg) der Mannheimer Straße.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf abweichend von der Bezugshöhe festgelegt werden, sofern dabei die maximal zulässige Wand- und Gebäudehöhe nicht überschritten werden.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

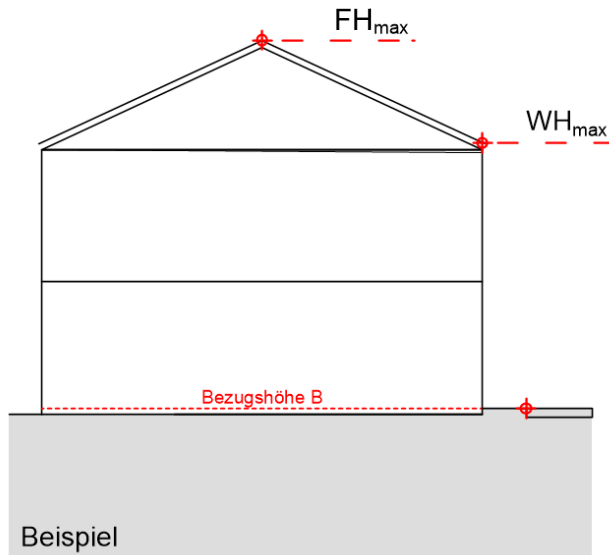
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sich durch eine maximale Wandhöhe (WH_{max}) und maximale Firsthöhe (FH_{max}) entsprechend Planeintrag.

Als unterer Bezugspunkt für die WH_{max} und die FH_{max} gilt die festgesetzte Bezugshöhe (B).

Der obere Bezugspunkt für die FH_{max} ist der First.

Taufseitig wird die Wandhöhe durch die WH_{\max} begrenzt. Der obere Bezugspunkt für die WH_{\max} ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Erläuterungsskizze:



3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

- a = abweichende Bauweise: Die Gebäude sind an der nordwestlichen Grundstücksgrenze im Sinne einer geschlossenen Bauweise anzubauen.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

4. Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Stellplätze

Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

5. Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Gartenland gemäß Planeintrag sind bauliche Anlagen und Befestigungen nicht zulässig. Ausgenommen sind Einfriedungen und untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

6.1 Oberflächenbefestigung

PKW-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind derart wasserdurchlässig anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. unter Verwendung von Rasengittersteinen, Rasenpflaster oder Pflaster mit Sickerfugen bzw. aufgeweiteten Sickerfugen, Schotterrasen, offenfugiges Ököpflaster). Die wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung hat einen mittleren Abflussbeiwert von < 0,5 aufzuweisen bzw. zu unterschreiten. Wassergebundene Decken sind nicht zulässig, da sie wenig bis kein Versickerungspotential bieten. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen und auf den Belag abzustimmen. Hierfür ist dafür zulässiges und schadstofffreies Material zu verwenden, um eine schadlose Versickerung zu gewährleisten

6.2 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

6.3 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.

7. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Private Grünfläche – PFG 1

Die private Grünfläche ist gärtnerisch zu gestalten. In der Fläche ist mindestens ein gebietsheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 10/12 cm zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen. Ergänzend sind mind. 5 gebietsheimische Sträucher mit einer Pflanzgröße von mind. 2xv, 60 - 100 cm zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Alternativ zur Pflanzung des Laubbaums kann auch die Pflanzung von 5 gebietsheimischen Sträuchern nach den o.g. Pflanzvorgaben erfolgen. Alternativ zur ergänzenden Strauchbepflanzung kann auch die Pflanzung eines 2. Laubbaums nach den o.g. Pflanzvorgaben erfolgen.

Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachdeckung

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

1.2 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2. Altlasten

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen und Materialien, lokale Verunreinigungen und/oder organoleptische Auffälligkeiten im anstehenden Untergrund, die im Zuge von Erdarbeiten, Erschließungsarbeiten und/oder bei generellen Eingriffen in den Untergrund auftreten, ist die zuständige Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu vollziehen.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

Bei allen Bodeneingriffen sind potentiell vorhandene Auffüllungen und natürlich anstehender Unterboden getrennt voneinander auszubauen, fachgerecht zu separieren und bis zur Klärung der ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung/Beseitigung) tagwasser-dicht auf dem Gelände zwischen zu lagern.

Die anfallenden Erdaushubmassen, die nicht an Ort und Stelle wiedereingebaut werden können, sind in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und einer geordneten Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen.

Organoleptisch auffälliges, kontaminiertes Bodenmaterial ist im Sinne der Abfallminimierung von sauberem Aushub zu trennen. Das separierte Material ist fachgerecht in Container zu verbringen und bis zur Klärung der Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung/Beseitigung) tag-wasserdicht auf dem Gelände zwischen zu lagern.

Bei Bodeneingriffen im Bereich der bestehenden Grünfläche sind der natürliche Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden gemäß DIN 18915 zu sichern. Humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden sind getrennt auszubauen, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor-rangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.

Sofern ein Einbau von Fremdmaterial im Bereich des technischen Bauwerks notwendig wird, sind neben den baugrundtechnischen Anforderungen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung, insbesondere die Vorgaben zu den in der Ersatzbaustoffverordnung definierten Einbauweisen, zu beachten.

Baustoffe und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge in bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sind anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 AbfG). Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auch in unbebauten Bereichen darf keine Vermischung des Bodens mit Bauschutt und Abfall stattfinden.

Innerhalb verbleibender Grünflächen sind entstandene Bodenverdichtungen nach Abschluss der Bautätigkeiten durch geeignete Lockerungsmaßnahmen zu beseitigen. Gartenflächen sind ferner wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.

Schottergärten sind gemäß § 21a NatSchG unzulässig.

4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

6. Baufeldräumung und Gehölzrodung

Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten zu verhindern.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

Damit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 ausgelöst werden, sind Abrissarbeiten von Bestandsgebäuden außerhalb der Brutzeiten von Oktober bis Februar durchzuführen. Sollten diese Zeiten nicht möglich sein, ist eine erneute Besatzkontrolle kurz vor den Abrissarbeiten durchzuführen. Bei einem positiven Nachweis von Vogelbruten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Regenwasserzisternen

Auf Dach- und befestigten Grundstücksflächen auftreffendes Niederschlagswasser sollte zur Verringerung der Abflussspitzen in ausreichend bemessenen Zisternen gesammelt und auf dem Grundstück genutzt werden. Nach Möglichkeit sollen diese bewirtschaftet werden können.

Auf eine Bewirtschaftung der Zisterne (mit Drosseleinrichtung) kann verzichtet werden, wenn das zugehörige Dach mit einer Mindestsubstratstärke von 10 Zentimeter begrünt wird.

Der Überlauf einer Zisterne muss entweder

- a. über die belebte Bodenzone einer Versickerungsmulde versickert werden.
- b. an die Kanalisation angeschlossen werden.
- c. über eine Rigole unterirdisch versickert werden. Dies ist nur gestattet, wenn der Zulauf über ein Substrat erfolgt, welches Metalle zurückhalten kann. Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu prüfen.

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen zur Nutzung innerhalb von Gebäuden in ein Brauchwassernetz eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

8. Starkregenereignisse

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen nicht auszuschließen sind, so dass bei Realisierung von Gebäudeteilen unterhalb der angrenzenden Straßenoberkante das Thema Hochwassersicherheit / Starkregenmanagement bei der Planung zu berücksichtigen ist. Beim Nachweis der Überflutungssicherheit gelten die DIN EN 752 sowie die DIN 1986-100.

Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt dem gezielten Objektschutz im öffentlichen und privaten Bereich in Ergänzung zu temporärer Wasserrückhaltung auf Frei- und Verkehrsflächen und schadensfreier Ableitung im Straßenraum

vorrangig Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist das Merkblatt DWA-M 119 zu beachten.

9. Einfriedungen

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

Einfriedungen sollten Kleintierpassierbar sein, z.B. mit Durchlässen von mindestens 10 x 10 cm (besser 12 x 12 cm) oder einem Bodenabstand von 10 cm (besser 12 cm).

10. Vogelschutz

Für Glasfronten ab 3 m² soll durch geeignete Maßnahmen Vogelschlag vermieden werden. Wo es möglich ist, sollte auf das Verbauen von durchsichtigem Glas verzichtet werden (z. B. bei Balkonbrüstungen Vorzug der Nutzung von Milchglas anstelle von durchsichtigem Glas).

Empfohlen wird in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der Broschüre „Vogel-freundliches Bauen mit Glas und Licht“ (https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf).

11. Vermeidungsmaßnahmen

Eine schonende Vergrämung von Mauereidechsen kann durchgeführt werden, indem die vorhandenen Holzstapel und gelagerten Bretter schonend während der Aktivitätszeit der Tiere entfernt werden, sodass sich den Tieren keine Versteckmöglichkeiten mehr bieten. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob noch Tiere vorhanden sind, die dann gegebenenfalls abzufangen sind und in geeignete, möglichst angrenzende Habitate umzusiedeln sind. Diese Habitate können durch Einbringen von Habitatelementen, z. B. Holzstapel aufgewertet werden, so dass die wenigen vorhandenen Tiere im Baufeld dorthin verbracht werden können. Das Baufeld ist dann mittels geeignetem Reptilienschutzzaun vor einer Wiedereinwanderung von Tieren zu schützen.

Um den Verlust potenzieller Nistmöglichkeiten für den Hausrotschwanz zu kompensieren, sollten in räumlicher Nähe zwei Halbhöhlenkästen für diese Art an Gebäuden aufgehängt werden. Die Nistkästen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste: Verwendung gebietsheimischen Gehölzen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Sträucher	Einzelbäume
<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)		●
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn) *		●
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn) *		●
<i>Betula pendula</i> (Hängebirke) *		●
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche) *		●
<i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel)	●	
<i>Corylus avellana</i> (Gewöhnlicher Hasel)	●	
<i>Crataegus laevigata</i> (Zweigr. Weißdorn)	●	
<i>Crataegus monogyna</i> (Eingr. Weißdorn)	●	
<i>Euonymus europaeus</i> (Pfaffenhütchen)	●	
<i>Frangula alnus</i> (Faulbaum)	●	
<i>Ligustrum vulgare</i> (Gewöhnlicher Liguster)	●	
<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche) *		●
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	●	
<i>Quercus petraea</i> (Traubeneiche) *		●
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche) *		●
<i>Rhamnus cathartica</i> (Echter Kreuzdorn)	●	
<i>Rosa canina</i> (Echte Hundsröse)	●	
<i>Rosa rubiginosa</i> (Weinrose)	●	
<i>Salix caprea</i> (Salweide)	●	
<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)	●	
<i>Sambucus racemosa</i> (Traubenholunder)	●	
<i>Sorbus domestica</i> (Speierling)		●
<i>Sorbus torminalis</i> (Elsbeere)		●
<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde) *		●
<i>Ulmus minor</i> (Feldulme)		●
<i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Aufgestellt:

Edingen-Neckarhausen, den

DIE GEMEINDE:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de